

Ueber die Patentfähigkeit von Erfindungen hauptsächlich nach dem Schweizerischen Gesetz

Autor(en): **Blum, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **5 (1889)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

doch meistentheils sehr schlank sein. Die Schneide ist einseitig, wie die eines Holzstammers, natürlich mit stumpferem Winkel. Man benützt ihn hauptsächlich zum Ausarbeiten von Vertiefungen, Dampfkanälen zc. Der letzte vielgebrauchte Meißel ist der einseitige Kreuzmeißel. Von dem gewöhnlichen Kreuzmeißel sich unterscheidend durch seine je nach der Breite der Nuthe variirende Schneidebreite, ist die Schneide außerdem einseitig etwa $\frac{3}{4}$ eines rechten Winkels. Man braucht ihn zum Eingraben von Nuthen in Mätern, Scheiben zc. Bei über $\frac{5}{8}$ Zoll breiten Nuthen wende man besser einen schmälere Meißel an und ziehe innerhalb der gegebenen Grenzen je eine Nuthe, die sich alsdann vereinigen lassen.

Bei Arbeiten mit dem Meißel beachte man folgende Regeln: Man nehme den Span möglichst dünn vor den Meißel, höchstens $\frac{1}{16}$ Zoll dick. Man nehme, wo eben thunlich, den Span in einer Ebene ab. Die Kanten des Arbeitsstückes dürfen nicht beschädigt werden, weil solches eine unschöne Arbeit gibt, und ist, um diesem vorzubeugen — an dem Rande angekommen — der Meißel derart anzusetzen, daß erstere sich nicht abheeren können. Man halte den Meißel ruhig in entsprechendem Winkel zum Arbeitsstück und treibe ihn nun mit leichten gleichmäßigen Schlägen.

Bei Reparaturen auswärts kann es vorkommen, daß man einmal angesichts einer Arbeit unschlüssig werden kann — ob mit der Hobelmaschine oder mit dem Meißel? Wo das nöthige Selbstbewußtsein und die Erfahrung vorhanden, da muß der Vortheil entscheiden; wo letzterer dafür spricht, da läßt sich statt mit der Hobelmaschine die Stenmfläche ebenso gut auch mit dem Meißel abrichten.

Ueber die Patentfähigkeit von Erfindungen hauptsächlich nach dem Schweizerischen Gesetz.

Von E. Blum, Patentanwalt und Ingenieur in Zürich.

Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente zeigt dessen Charakter bündig durch seinen ersten Paragraphen, indem es erklärt, daß den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt sind, Erfindungsschutz verliehen wird. Den Rechtsnachfolgern der Urheber werden dieselben Rechte verliehen.

Es sind also bezüglich der Anmeldungsberechtigung dieselben Prinzipien zur Geltung gekommen, wie solche in den meisten neuen Gesetzgebungsakten dieser Materie niedergelegt sich finden. Was die Neuheit und die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindungen betrifft, wird dieselbe in sämtlichen Patentgesetzen als Grundbedingung für die Patentfähigkeit angesehen; einzig in der Auffassung der Neuheit zeigt sich wesentliche Verschiedenheit. Und schließlich ist das schweizerische Gesetz das einzige, welches für die Rechtskraft eines Patentens die Konstatirung des Vorhandenseins eines Modells, beziehungsweise überhaupt eine Ausführung verlangt. Durch eine solche Bestimmung, welche einfach eine Folge des Art. 64 der Bundesverfassung ist, wurden die sämtlichen Erfindungen, die auf einem reinen Verfahren (z. B. für Herstellung gewisser Körper, Manufakturen u. dgl.) bestehen und meist die wichtigsten Erfindungen repräsentiren, einfach vom Erfindungsschutz ausgeschlossen.

Auch eine solche Erfindung, deren Gegenstand z. B. ein neuer Körper oder eine neue Kombination von Körpern also allgemein eine Waare ist, die nicht gerade durch eine bestimmte Form charakterisirt ist, in welcher einzig sie einem gewerblichen Zwecke dient, entbehrt des Schutzes. —

Es ist nun freilich sehr oft noch möglich, auch derlei Erfindungen, deren Hauptwesen z. B. in einem nicht gern rein chemischen Verfahren beruht, noch schützen zu lassen, indem die beim Verfahren angewandten Vorrichtungen mög-

lich gewissermaßen mit dem Verfahren identifizirt werden, was aber nur durch eine geschickte Abfassung der Patentbeschreibung und hauptsächlich der sogenannten Patentansprüche möglich ist. —

Bekanntlich ist die erste Bedingung für die Patentfähigkeit, daß die Erfindung neu sei. Im Art. 2 des schweizerischen Gesetzes wird zwar nicht gesagt, was neu sei, wohl aber was nicht neu sei; nämlich solche Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie, zur Zeit der Anmeldung, in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, daß die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.

Es ist dieser schweizerische Gesetzes-Artikel (2) ohne Zweifel ein solcher, der es wünschenswerth macht, daß die oberste Gerichtsstanz baldigst Gelegenheit finde, ein Präzedenzurtheil zu fällen. Es ist dies weniger nöthig wegen den Begriffen des Bekanntseins durch Benützung der Erfindung im Lande, als damit man genau wisse, welchen Einfluß Druckschriften und hauptsächlich die Patentschriften fremder Staaten auf die Patentfähigkeit desselben Objektes für die Schweiz habe. Es lassen sich eben Gründe für und gegen die Patentfähigkeit solcher durch Patentschriften beschriebener Erfindungen anführen, und es wird ohne Zweifel die Zeit seit der Publikation mit der Art der Entwicklung der bezüglichen Gewerbetätigkeit in der Schweiz bei gerichtlichen Urtheilen maßgebend sein. Oesterreichische Patente können z. B. noch 3 Monate nach Erscheinen der deutschen Patentschrift rechtsgültig genossen werden. Es sagte also unser Gesetz indirekt, was als neu anzusehen ist, wenn auch den Gerichten für ihre Urtheile noch ein gewisser Spielraum geboten ist, so ist dies nun in viel höherem Maße der Fall bezüglich der Beurtheilung, was eine Erfindung überhaupt sei, und zwar ist dies der Fall bei allen Gesetzgebungen über die Materie des Erfindungsschutzes.

Es wurde bereits vorher gewissermaßen eine Aufzählung von Objekten gemacht, welche Erfindungen sein können. Es sind die durch Modelle darstellbaren Gebilde, die eine gewisse Kombination von Formen, worin sie einem gewissen Zwecke dienen, haben müssen, ferner die Verfahren, wie technische Prozesse und Fabrikationsmethoden, sowie die Waaren. Letztere zwei Kategorien sind nach dem schweizerischen Gesetz also im Allgemeinen nicht patentfähig, sondern eventuell bloß theilweise, und zwar wenn es möglich ist, denselben einige Eigenschaften zu entnehmen, welche eine Anlehnung an die Objekte der ersten Kategorie gestatten und demgemäß eine sachbezügliche Behandlung.

Sämtliche aufgeführten 3 Kategorien lassen sich unter eine Gesamtdefinition vereinigen, wie solche von dem im Patentrechte als Autorität bekannte Dr. Klostermann aufgestellt wurde. Er bezeichnet als Gegenstand einer Erfindung, die Auffindung neuer Mittel zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse.

Allein nun liegt in dieser Definition wieder eine gewisse Unbestimmtheit, indem gerade die „Neuheit“ der Mittel für jeden einzelnen Fall einen gewissen Spielraum läßt. Bei ganz gleicher Entwicklung einer gewissen Industrie wird daher beispielsweise in einem Land ein bestimmter Gegenstand als genügend abweichend von bisherigen gleichen oder ähnlichen Zwecken angesehen, während in einem andern Lande entgegengesetzte Ansichten maßgebend werden. Um so mehr muß dies der Fall sein bei ungleicher gewerblicher Entwicklung von in Vergleich kommenden Ländern.

Nun ist aber auch nicht einmal Alles was aus den erwähnten 3 Kategorien neu ist, überhaupt zugleich eine Erfindung. Den Mitteln zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse muß eben auch ein bestimmtes neues Prinzip zu Grunde liegen; mit andern Worten: es muß, damit das

neue Mittel zur Erfindung erhoben werde, ein gewisser Scharfsinn zur Schaffung desselben angewandt worden sein. Diese Ansicht herrscht hauptsächlich im deutschen Patentamt vor, und daraus erklärt sich mit Leichtigkeit der Umstand, daß in den letzten Jahren zwei Drittel sämtlicher deutscher Patentgesuche nicht zur Patentierung gelangten. Es ist dabei selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß nicht auch einmal zur Abwechslung ein weniger würdiges Objekt in die Reihe der würdigen einschleichen kann, sei's infolge einer besonders geschickten Darlegung des Prinzips, sei's infolge einer günstigen Konstellation in der Zusammensetzung des Expertenkörpers.

In der Schweiz speziell wird sich nicht das Amt für geistiges Eigentum (wie man das anderwärts z. B. Patentamt genannte Institut für Entgegennahme von Patentgesuchen nennt), damit ernstlich, d. h. verbindlich zu befassen haben, ob das durch Modell darstellbare Gesuchsobjekt den Charakter einer neuen Erfindung hat; ganz seltene Fälle abgerechnet, wird es auch nicht sich darüber aussprechen, ob der durch Modell dargestellte Gegenstand wirklich mit einer Erfindung zu identifizieren sei, sondern diese speziellen Fälle werden den Gerichten überlassen bleiben. Und es ist dies nur gut, denn da die Dauer eines Patentes überhaupt im Durchschnitt eine sehr kleine sein wird, und daher nur eine kleine Zahl Patente dem gesammten interessierten Publikum gegenüber zu einiger Wichtigkeit gelangen wird, so wäre, abgesehen von wirklichen und scheinbar zugefügten Unbilden die allgemeine Prüfung durch das Amt auf Neuheit und Patentfähigkeit jeder Anmeldung ein zu großer Zeitaufwand, der zudem denjenigen der Gerichte zu gleichem Zwecke kaum wesentlich kleiner machen würde.

Leztern und hauptsächlich dem Bundesgericht, sowie den bezüglichen beizuziehenden Experten, wird es nun vorbehalten sein, durch eine nicht zu laze, aber auch nicht zu strenge Anschauung dem schweizerischen Gesetz über Erfindungsschutz die Rolle zu überweisen, welche es ermöglicht, daß Industrie und Gewerbe diesem Gesetze dankbar sein werden.

Gewerbliches Bildungswesen.

Handwerkerschule in Bern. Letzten Sonntag Vormittags fand der Schlußakt dieser Schule im „Kasino“ statt. Nach dem Bericht des Präsidenten, Herrn Stadtrath Christen, betrug die Schülerzahl am Anfang des Winterkurses 1888/89 294, am Ende 250. Die in der Muster- und Modellsammlung ausgestellten Arbeiten von Lehrlingen, welche das letzte Jahr in der Lehre sind, legen für den Fleiß der Schüler gutes Zeugnis ab; sechshunddreißig Schüler wurden ausgezeichnet und erhielten Preise.

Bereinswesen.

Gewerbeverein St. Gallen. Wie wir bereits in letzter Nummer d. Bl. mittheilten, fand letzten Sonntag Vormittag die pädagogische Prüfung der Lehrlinge statt. Es hatten sich 47 derselben, aus allen Theilen des Kantons herkommend, präzis 8 Uhr Morgens in der Knabenrealschule versammelt und wurden nun während 4 vollen Stunden von den Lehrern der städtischen Fortbildungsschule in den verschiedenen Lehrfächern sehr sorgfältig geprüft. (Ueber das Ergebnis werden wir in nächster Nummer referiren.) Sodann folgte für diese Jungmannschaft ein Gratis-Mittagessen im japanesischen Saale der „Walhalla“ das ihr wohl zeitlebens in angenehmer Erinnerung bleiben wird, um so mehr, als der Vater und Leiter der st. gallischen Lehrlingsprüfungen, Herr Museumsdirektor Wild, in einer Pause den Jünglingen in einer herzergreifenden Rede goldene Worte auf den Lebens-

weg mitgab, die, wenn sie von jedem befolgt werden, jedem den Weg zum Glücke bahnen müssen. (Auf Wunsch vieler Anwesenden wird Herr Direktor Wild diese improvisirte Rede gelegentlich niederschreiben und dem Gewerbeverein zur Verbreitung in weitem Kreise übergeben; wir hoffen, sie demnächst in unserem Blatte zum Abdruck bringen zu können.)

Der Nachmittag war der Gründung eines kantonalen Gewerbevereins gewidmet. Delegirte hatten die Vereine von Norschach, Rheineck, Berneck, Altstätten, Ragaz, Uznach, Wattwil, Lichtensteig, Flawil und St. Gallen gedenkt.

Herr Architekt Kessler eröffnet die Versammlung mit einigen einleitenden Worten, in welchen er auf die Motive hinweist, welche den Gewerbeverein St. Gallen bewogen, die Gründung eines kantonalen Gewerbevereins anzuregen, und zählt dann die Vortheile auf, welche ein kantonaler Gewerbeverein bietet.

Das Tagesbureau wird bestellt in den Herren Architekt Kessler, St. Gallen, Präsident; Weber, Flaschner, St. Gallen, und Müller, Flaschner in Norschach, Stimmenzähler.

Herr Museumsdirektor Wild berührt sodann diejenigen Punkte, welche die Gründung eines kantonalen Gewerbevereins als berechtigt erscheinen lassen. In erster Linie sind es die Lehrlingsprüfungen, welchen im ganzen Gebiete des Kantons Eingang verschafft werden soll; dann ist es die Besprechung aller gewerblichen Fragen, die gegenseitige Belehrung durch Referate und Diskussionen, die Förderung der gewerblichen Fortbildung der Lehrlinge und Gefellen, Besprechungen über Haftpflicht und Unfallversicherung, gemeinsame Berathung über Eingaben an Behörden zc. Der Redner beantragt, eine Anzahl Männer zu bezeichnen, welche mit der Ausarbeitung der Statuten betraut werden sollen, und möchte gerne die Ansichten der Landvereine über das Projekt vernehmen.

Es ergreifen nacheinander das Wort die Delegirten von Berneck, Rheineck, Oberuzwil, Norschach, Wattwil, Uznach, Ragaz, Altstätten, Flawil und Handwerkerverein St. Gallen, um einestheils dem Gewerbeverein St. Gallen den Dank für die Initiative in fraglicher Angelegenheit darzubringen, anderseits die Gründung eines kantonalen Gewerbevereins warm zu unterstützen.

Bezüglich der Niederlegung einer provisorischen Kommission zur Anbahnung der einleitenden Schritte war man getheiltester Ansicht. Ein Theil der Delegirten wünschte sofortige Wahl derselben, ein anderer Theil wollte die Ausarbeitung der Statuten dem Gewerbeverein St. Gallen überlassen. Die letztere Ansicht siegt in der Abstimmung. Der Gewerbeverein St. Gallen wird mit der Aufstellung eines Statutenentwurfes betraut unter Bezug je eines Mitgliedes aus sämtlichen Ortsvereinen. Bestimmung von Zeit und Ort dieser vorberathenden Sitzung wird ebenfalls den St. Gallern überlassen.

Die Frage, ob die Regierung um einen Beitrag an Handwerker oder Gewerbetreibende, welche die Pariser Weltausstellung zu besuchen gedenken, angegangen werden solle, wird nach längerer Diskussion bejaht. Es solle diesfalls eine bezügliche Eingabe gemacht werden.

Eine Anfrage des Polizeidepartements betreffend die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsnachweisbureau wird nach animirter Diskussion dahin beantwortet, die heutige Delegirtenversammlung sei mit den vorgeschlagenen Institutionen einverstanden, wünsche jedoch im Interesse des Handwerkerstandes, daß das sog. „Umschauen“ der reisenden Handwerksgefallen auch weiters gestattet sei.

Nach einem warmen Appell seitens eines Flawiler Delegirten, die Vorstände möchten dafür besorgt sein, alle Handwerker zum Beitritt in die gewerblichen oder Handwerks-